

Verbraucherinformation für den Fernabsatz und für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge

Die nachfolgende Zusammenstellung enthält gesetzlich vorgeschriebene Angaben zur Erfüllung der Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Abs. 1 EGBGB. Die Übermittlung der nachfolgenden Informationen ist gesetzlich vorgeschrieben und dient der Information der AnlegerInnen sowie der Erfüllung der vorgenannten gesetzlichen Vorgaben durch den Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V.

1. Angaben zum Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V.

Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V.
Vogelsangstraße 62
70197 Stuttgart
Telefon: 0711-120005-0
Fax: 0711-120005-22
E-Mail: baden-wuerttemberg@oikocredit.de

Die Zusammensetzung des Vorstands ist regelmäßigen Änderungen unterworfen. Die Namen der aktuell amtierenden Vorstandsmitglieder sind auf <https://www.baden-wuerttemberg.oikocredit.de/> zu finden.

Vereinsregister: VR 720361, Amtsgericht Stuttgart

Vertretung: Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und den/die Schatzmeister/in vertreten. Jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Vorsitzende: Dagmar Eisenbach
Stellv. Vorsitzender: Roland Hübner
Schatzmeister: Helmut Götz

Tätigkeit des Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V.: Zwecke des Vereins sind die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der internationalen Gesinnung und der Bildung und Erziehung; das Bestreben des Vereins ist im Rahmen dieser Zwecke zuvörderst darauf gerichtet, die Lebensverhältnisse armer und benachteiligter Menschen in sogenannten Entwicklungs- und Schwellenländern durch Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe nachhaltig zu verbessern und so einen Beitrag zur Stärkung weltweiter Gerechtigkeit und Solidarität zu leisten.

Vertriebspartner: Der Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. bedient sich keiner Vertriebspartner.

2. Aufsichtsbehörden

Der Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. unterliegt keiner Aufsicht einer Behörde.

3. Informationen zu den Vertragsverhältnissen

Die wesentlichen für die treuhänderische Beteiligung an der Oikocredit U.A. maßgeblichen Regelungen lassen sich dem Treuhandvertrag und der Beitrittsvereinbarung entnehmen. Wegen näherer Einzelheiten wird auf diese Dokumente verwiesen. Die Beteiligung des Oikocredit Förderkreises Baden-Württemberg e.V. an der Oikocredit U.A. erfolgt auf Grundlage der Satzung der Oikocredit U.A., an die der Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. gebunden ist.

Die AnlegerInnen werden durch Abschluss der Beitrittsvereinbarung zugleich Mitglied des Förderkreises. Die maßgeblichen Regelungen im Hinblick auf diese Mitgliedschaft lassen sich der Satzung des Oikocredit Förderkreises Baden-Württemberg e.V. und der Beitrittsvereinbarung entnehmen. Wegen näherer Einzelheiten wird auf diese Dokumente verwiesen. Die Mitgliedschaft im Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. vermittelt den AnlegerInnen keine vermögensgleichen Rechte, im Folgenden werden daher die wesentlichen Regelungen im Hinblick auf den Treuhandvertrag dargestellt.

4. Wesentliche Leistungsmerkmale

Im Fall des Abschlusses des Treuhandvertrags erwerben die AnlegerInnen in Höhe des gezeichneten Betrags, der mindestens EUR 200,- betragen muss, nach dessen vollständiger Leistung mittelbar Anteile der Oikocredit U.A. Der Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. erwirbt die Anteile im eigenen Namen und hält und verwaltet diese treuhänderisch für die AnlegerInnen. Der Erwerb weiterer Anteile ist möglich.

Bezüglich der treuhänderisch für die AnlegerInnen erworbenen Anteile ist der Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. zur Herausgabe etwaiger Ausschüttungen (ggf. nach Abzug von durch den Förderkreis in Bezug auf das Treuhandvermögen zu zahlender Steuern) sowie zur Rückzahlung des Treuhandvermögens verpflichtet (im Falle einer Reduzierung des Treuhandvermögens sowie einer Kündigung bzw. sonstigen Beendigung des Treuhandvertrages, jeweils nach Maßgabe der hierfür geltenden Regelungen des Treuhandvertrages).

Das Mitglied kann zudem im Rahmen seiner mitgliedschaftlichen Stimmrechte unter Beachtung der in der Satzung des Oikocredit Förderkreises Baden-Württemberg e.V. festgelegten Mehrheitsverhältnisse das Verhalten des Oikocredit Förderkreises Baden-Württemberg e.V. insgesamt und auch bezüglich der gesamten vom Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. eingegangenen finanziellen Beteiligung an der Oikocredit U.A. beeinflussen. Ein individuelles Weisungsrecht der AnlegerInnen hinsichtlich der von diesen an der Oikocredit U.A. insgesamt gehaltenen Beteiligung ist ausgeschlossen. Die AnlegerInnen sind auf ihre mitgliedschaftlichen Rechte beschränkt.

5. Spezielle Risiken

Die durch Abschluss des Treuhandvertrages eingegangene treuhänderische Beteiligung an Oikocredit ist mit speziellen Risiken verbunden. Die Risiken sind in Ziffer 4 des Verkaufsprospekts dargestellt (einschließlich etwaiger Ausführungen zu Ziffer 4 in den Nachträgen zum Verkaufsprospekt). Wegen der Einzelheiten wird auf die Darstellung dort verwiesen.

Die Verwirklichung dieser Risiken kann im Extremfalle zum vollständigen Verlust des Beteiligungsbetrages führen und sich entsprechend negativ auf die persönliche wirtschaftliche Lage der AnlegerInnen auswirken.

Die in der Vergangenheit von der Oikocredit U.A. erzielten Ergebnisse bieten keine Gewähr für die zukünftige Entwicklung einer mittelbaren Beteiligung an der Oikocredit U.A.

Allen AnlegerInnen wird empfohlen, sich vor der endgültigen Anlageentscheidung im Hinblick auf die mit der Anlage verbundenen Risiken, ihre persönlichen Umstände und ihre Vermögenssituation und sich hieraus ergebende Risiken auf persönlicher Ebene fachkundig beraten zu lassen.

6. Leistungsvorbehalte

Der Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. zahlt den AnlegerInnen ihren Anlagebetrag binnen angemessener Frist zurück, sollte ein Erwerb von Genossenschaftsanteilen an Oikocredit nicht möglich sein. Nach Abschluss des Treuhandvertrages und Annahme des Beitritts zum Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. bestehen keine weiteren Leistungsvorbehalte.

7. Mittelbarer Erwerb von Anteilen an der Oikocredit U.A. durch Abschluss des Treuhandvertrages

Die AnlegerInnen erwerben im Falle des Abschlusses des Treuhandvertrages und Zahlung der entsprechenden Beträge Anteile mindestens im Wert von EUR 200,- an der Oikocredit U.A. Der Erwerb erfolgt mittelbar über den Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. als Treuhänder. Der Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. wird den für den Anteilserwerb von den AnlegerInnen gezahlten Betrag vollständig zum Erwerb von Anteilen an der Oikocredit U.A. verwenden und die so erworbenen Anteile für die AnlegerInnen treuhänderisch halten und verwalten. Der Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. erwirbt die Anteile an der Oikocredit U.A. direkt von dieser. Er erwirbt die Anteile zu 100 Prozent des Nennbetrages der Anteile. Das vorstehend Ausgeführte gilt auch, sollten AnlegerInnen nach ihrem Beitritt zum Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. weitere Anteile an der Oikocredit U.A. mittelbar erwerben.

8. Vom Mitglied zu tragende Steuern, Erwerbspreis und Kosten

Von der Oikocredit U.A. an den Förderkreis Baden-Württemberg e.V. ausgeschüttete Dividenden unterliegen in den Niederlanden keiner Besteuerung. Der Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. versteuert erhaltene Ausschüttungen von Oikocredit U.A. nicht selbst, sondern leitet diese an die jeweiligen AnlegerInnen

weiter (ggf. nach Abzug von durch den Förderkreis in Bezug auf das Treuhandvermögen zu zahlender Steuern). Alle AnlegerInnen sind verpflichtet, vom Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. erhaltene Ausschüttungen zu versteuern.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den steuerlichen Grundlagen unter Ziffer 5.3 des Verkaufsprospekts in der durch die Nachträge geänderten Fassung verwiesen. Im Hinblick auf die steuerlichen Auswirkungen einer treuhänderischen Beteiligung wird allen AnlegerInnen empfohlen, sich im Hinblick auf ihre persönliche steuerliche Situation und steuerliche Auswirkungen einer treuhänderischen Beteiligung fachkundig beraten zu lassen.

Der Erwerbspreis für die von den jeweiligen AnlegerInnen mittelbar erworbenen Anteile der Oikocredit U.A. beläuft sich auf mindestens Euro 200 oder, sofern höher, auf den Betrag, den die AnlegerInnen auf das in der Beitrittsvereinbarung für den Anteilskauf angegebene Konto überweisen. Außerdem müssen AnlegerInnen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an den Förderkreis zahlen (siehe hierzu Ziffer 5.2.2 (vii) „Mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbundene Kosten“ des Verkaufsprospektes in der durch die Nachträge geänderten Fassung).

Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben.

AnlegerInnen tragen mittelbar die auf Ebene von Oikocredit U.A. anfallenden Kosten und Vergütungen (siehe hierzu Ziffer 5.2.2 (vi) und (viii) „Gesamthöhe der Vergütungen“ / „Gesamtkosten / Mittelherkunft und Mittelverwendung“ des Verkaufsprospektes in der durch die Nachträge geänderten Fassung).

Eigene im Zusammenhang mit der treuhänderischen Beteiligung bei AnlegerInnen anfallende Kosten z.B. für Telefon, Internet, Porti etc. haben die AnlegerInnen selbst zu tragen.

9. Zahlung und Erfüllung der Verträge/weitere Vertragsbedingungen

Der Erwerbspreis für die von den jeweiligen AnlegerInnen mittelbar erworbenen Anteile der Oikocredit U.A. ist nach Erhalt einer Bestätigung über die Annahme des Treuhandvertrags zu leisten (soweit die Willenserklärung durch die AnlegerInnen nicht zuvor widerrufen wurde).

Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu zahlen. Bei einem Eintritt nach dem 30.09. wird für das Jahr des Beitritts kein Beitrag erhoben. Die Mitgliedschaft ist bis zum 25. Lebensjahr eines Mitglieds beitragsfrei. Ab dem Kalenderjahr, das auf den 25. Geburtstag eines Mitglieds folgt, ist der Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Ausschüttungen erfolgen abhängig vom Geschäftserfolg von Oikocredit U.A.

10. Mindestlaufzeit

Keine. AnlegerInnen sollten die treuhänderische Beteiligung an Oikocredit U.A. jedoch als langfristige Vermögensanlage betrachten.

11. Vertragliche Kündigungsbedingungen / Übertragung der Beteiligung

Die AnlegerInnen können den Treuhandvertrag ordentlich mit einmonatiger Frist zum Monatsende sowie jederzeit fristlos aus wichtigem Grund kündigen.

Im Fall der Kündigung des Treuhandvertrags erhalten die AnlegerInnen den Nennwert der für sie treuhänderisch gehaltenen Anteile der Oikocredit U.A. vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen. Ist der auf Basis der letzten vor der Rückzahlung erstellten Jahres oder Zwischenbilanz errechnete tatsächliche Wert geringer als der Nennwert, so wird nur der geringere Betrag ausgezahlt. Ist der tatsächliche Wert höher als der Nennwert, so wird dennoch nur der Nennwert ausgezahlt. Das übrige Treuhandvermögen (erhaltene Mittel, Dividenden, sonstige Erträge) wird schlicht zurückgewährt.

AnlegerInnen können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende den Anlagebetrag bis auf einen Mindestbetrag von EUR 200,- reduzieren. Die daraus folgende Rückzahlung von Teilbeträgen seines Beteiligungsbetrags erfolgt nach den hier für die Auszahlung nach Kündigung beschriebenen Grundsätzen.

Rückgewährverlangen von bis zu EUR 20.000,- sollen innerhalb von drei Monaten erfüllt werden.

Die Rückgewähr erfolgt spätestens innerhalb von fünf (5) Jahren ab Ende des Kalenderjahres, in dem Kündigung, Beendigung, oder Reduzierung des Treuhandvermögens wirksam sind. Bei Teilzahlungen durch

Oikocredit U.A. ist der Förderkreis zur zeitnahen Weiterleitung an die AnlegerInnen verpflichtet. Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung wird das zurück zu gewährende Treuhandvermögen zwar nicht verzinst. Jedoch besteht das Treuhandverhältnis bezüglich der Beteiligung der betreffenden AnlegerInnen bis zur Rückzahlung fort, so dass den AnlegerInnen bis zur Rückzahlung gegebenenfalls erfolgende Ausschüttungen zufließen.

Die treuhänderische Beteiligung, d.h. die Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag, können die AnlegerInnen nur mit vorheriger Zustimmung des Förderkreises übertragen. Diese Zustimmung steht im freien Ermessen des Förderkreises. Sie kann insbesondere verweigert werden, wenn der Übertragungsempfänger nicht Mitglied des Förderkreises ist.

12. Information zum Zustandekommen der Verträge

AnlegerInnen geben durch Unterzeichnung und Übermittlung der ausgefüllten Beitrittsvereinbarung ein Angebot zum Abschluss des Treuhandvertrags und zugleich zum Beitritt zum Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. ab. An dieses Angebot sind die AnlegerInnen bis zum 30. Tag ab Unterzeichnung der Beitrittsvereinbarung gebunden. Die AnlegerInnen verzichten nach § 151 Satz 1 BGB auf den Zugang der Annahmeerklärung des Oikocredit Förderkreises Baden-Württemberg e.V. hinsichtlich ihres Angebotes. Der Vertrag über den Beitritt sowie der Treuhandvertrag zum Zweck des mittelbaren Erwerbs von Anteilen der Oikocredit U.A. sowie deren treuhänderischen Haltens und Verwaltens kommt damit zu dem Zeitpunkt zustande, in dem der Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. die Beitrittsvereinbarung annimmt. Eines Zugangs dieser Annahmeerklärung bei den AnlegerInnen bedarf es für den wirksamen Vertragsabschluss somit nicht. Über die Annahme informiert der Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. die AnlegerInnen schriftlich.

13. Widerrufsrecht

Den AnlegerInnen steht ein gesetzliches Widerrufsrecht nach §§ 312g und 355 BGB zu. Einzelheiten zu diesem Widerrufsrecht enthält die Widerrufsbelehrung in der Beitrittsvereinbarung. Ein darüber hinausgehendes Recht zum Widerruf besteht nicht.

14. Vertragsstrafen

Eine Vertragsstrafe ist nicht vorgesehen.

15. Anwendbares Recht/Gerichtsstand/Sprache

Auf die Beitrittsvereinbarung, den Treuhandvertrag und die Mitgliedschaft im Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e.V. findet deutsches Recht Anwendung.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Treuhandvertrag ist der Sitz des Oikocredit Förderkreises Baden-Württemberg e.V., soweit dieser zulässig als Gerichtsstand vereinbart werden kann. Im Übrigen besteht keine Gerichtsstandsvereinbarung.

Sämtliche Informationen sowie die gesamte übrige Kommunikation werden verbindlich in deutscher oder englischer Sprache zur Verfügung gestellt.

16. Außergerichtliche Streitschlichtung

Keine.

17. Einlagensicherung

Ein Garantiefonds oder andere Entschädigungsregeln bestehen nicht.

18. Gültigkeitsdauer der Informationen

Diese Informationen sind bis zu einer ausdrücklichen Änderung gültig.

*Auszug aus dem von der BaFin genehmigten Verkaufsprospekt.
Stand: Juni 2017*